

15.11.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur verstärkten Zusammenarbeit

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 126556 - vom 09. November 2000. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 25. Oktober 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur verstärkten Zusammenarbeit (2000/2162(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Titel VII des Vertrags über die Europäische Union mit dem Titel „Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit“ sowie Artikel 40 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 11 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam¹, 16. Juli 1998 zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam: Bedeutung der verstärkten Zusammenarbeit² und 13. April 2000 mit seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz³,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira über die verstärkte Zusammenarbeit,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0288/2000),
- A. in Anbetracht dessen, dass sich alle Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Schaffung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas und den Staaten der Europäischen Union bekannt haben,
- B. in der Erwägung, dass eine zu starke Differenzierung die Gefahr einer nachlassenden Solidarität unter den Mitgliedstaaten und einer Zerstückelung des gemeinschaftlichen Rechtsraums in sich birgt, weshalb jede Differenzierung dergestalt erfolgen muss, dass diese Gefahr vermieden wird,
- C. in der Erwägung, dass weiterhin die Gefahr von Blockadesituationen besteht, insbesondere bedingt durch die zuweilen unterschiedlichen Erwartungen der Mitgliedstaaten, und weil im Rat in zahlreichen Fällen noch Einstimmigkeit erforderlich ist, und dass diese Gefahr in dem Maße zunimmt, wie die Zahl der Mitgliedstaaten der Union anwächst,
- D. in der Erwägung, dass nach der Gemeinschaftsmethode seit 1957 ein bestimmtes Maß an Differenzierung im Rhythmus und im Ausmaß der Integration beim fortschreitenden europäischen Aufbauwerk anerkanntermaßen nützlich sein kann, sofern die gemeinschaftlichen Ziele erhalten bleiben und die Differenzierung als ein Instrument mit Ausnahmecharakter und als Provisorium konzipiert ist,
- E. in der Erwägung, dass durch den Vertrag von Amsterdam eine neue

¹ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

² ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 143.

³ Angenommene Texte Punkt 7.

Differenzierungsformel, die auf den ersten und dritten Pfeiler anwendbare so genannte „verstärkte Zusammenarbeit“, in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen wurde,

- F. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Feira am 19. und 20. Juni 2000 die Auffassung vertrat, dass „die in den Vertrag von Amsterdam aufgenommenen Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit Teil der künftigen Arbeit der Konferenz sein sollten, wobei der in einer erweiterten Union erforderlichen Kohärenz und Solidarität Rechnung zu tragen ist“,
- G. in der Erwägung, dass die künftige Erweiterung die Heterogenität in der Union noch verstärken wird und dass es daher wichtig ist, sich daran zu erinnern, dass die Europäische Union - angesichts ihres obersten Ziels der Erhaltung von Demokratie und Frieden - Verantwortung für den gesamten europäischen Kontinent trägt,
- H. im Bewusstsein des Erfordernisses, dass die Europäische Union angemessene politische Lösungen für diese zunehmende Heterogenität findet und dabei die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erhält,

Grundsätze

- 1. hält es für notwendig, dass sich die verstärkte Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Gefüges der Union entwickelt, und erachtet es für unabdingbar, dass ein einheitlicher institutioneller Rahmen erhalten bleibt, innerhalb dessen alle Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Kommission umfassend an der Ausübung der jedem dieser Organe obliegenden Funktionen mitwirken;
- 2. ist nämlich der Ansicht, dass nur das Gemeinschaftssystem die erforderlichen Garantien hinsichtlich der demokratischen Überwachung, der gerichtlichen Kontrolle und der Solidarität bietet;
- 3. erinnert daran, dass die im Vertrag von Amsterdam festgelegten politischen und rechtlichen Bedingungen für die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit daraufhin ausgelegt sind, die Risiken einer nachlassenden Solidarität der Mitgliedstaaten und einer Zerstückelung des gemeinschaftlichen Rechtsraums einzudämmen; diese Risiken sind mit einer wie auch immer gearteten Differenzierung verbunden, die es einigen Staaten ermöglicht, sich in bestimmten konkreten Bereichen stärker zu integrieren, in der Absicht, auch die anderen zu einer Beteiligung an dieser verstärkten Zusammenarbeit anzuregen; diese Bedingungen sollten flexibel gehandhabt werden, ohne die Solidarität zu gefährden;

Geltungsbereich

- 4. ist der Auffassung, dass die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Verteidigungspolitik in den Bereich der in Titel VII des EU-Vertrags geregelten verstärkten Zusammenarbeit einbezogen werden sollten;
- 5. weist darauf hin, dass das Initiativrecht der Kommission, die umfassende Mitwirkung des Europäischen Parlaments – durch die Mitentscheidung im legislativen Bereich, die Konsultation im Bereich der gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Zustimmung in allen übrigen Bereichen – sowie die gerichtliche Kontrolle durch den Gerichtshof bei allen Formen der verstärkten Zusammenarbeit die Regel sein müssen; dies gilt sowohl für die Formen der Zusammenarbeit, die diese Bezeichnung tragen, als

auch für diejenigen, für die in den Verträgen selbst die Formel der Festlegung (vom Typ Schengen oder WWU) verwendet wird;

6. ist der Auffassung, dass die Maßgabe, die verstärkte Zusammenarbeit dürfe nur als letztes Mittel herangezogen werden, dahingehend zu ergänzen ist, dass ausgeschlossen wird, sie in Bereichen einzuführen, in denen die Verträge Mehrheitsbeschlüsse vorsehen; ferner sind die erforderlichen Fristen festzulegen, um deutlich zu machen, dass man bei fehlender Einstimmigkeit im Rat nicht den Beschluss abwarten, sondern versuchen muss, diese Blockierung durch eine verstärkte Zusammenarbeit eines Teils der Mitgliedstaaten zu überwinden;
7. ist der Auffassung, dass sich entsprechend der in seiner obengenannten Entschließung vom 13. April 2000 erhobenen Forderung mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen sollte; je höher jedoch die Zahl der Teilnehmer ist, umso besser ist gewährleistet, dass die Initiative einer von vielen empfundenen Notwendigkeit entspricht und nicht etwa einer kleinen Gruppe als Mittel dient, um sich von den anderen abzusetzen;
8. ist der Auffassung, dass in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe f des EU-Vertrags der Begriff „Interessen“ zu streichen ist;
9. unterstreicht, dass keinem Mitgliedstaat die Möglichkeit verweigert werden darf, sich jederzeit an einer bereits bestehenden verstärkten Zusammenarbeit zu beteiligen; ist daher der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g des EU-Vertrags um die Maßgabe zu ergänzen ist, dass die Bedingungen für einen späteren Beitritt zur verstärkten Zusammenarbeit im Grundbeschluss festgelegt werden;
10. vertritt die Auffassung, dass die spezifischen Ermächtigungsbedingungen der einzelnen Pfeiler aus Gründen der Vereinfachung und der Transparenz für den Bürger harmonisiert werden müssen, insbesondere Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des EU-Vertrags mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b des EG-Vertrags;
11. hebt hervor, dass die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d des EG-Vertrags genannten Einschränkungen aufgehoben werden müssen;

Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit

12. ist der Auffassung, dass die im Vertrag von Amsterdam jedem Mitgliedstaat eingeräumte Möglichkeit, ein Veto einzulegen, der beabsichtigten Lösung von Blockadesituationen durch dieses Instrument zuwiderläuft und daher abgeschafft werden muss;
13. ist der Auffassung, dass das Verfahren zur Begründung der verstärkten Zusammenarbeit in allen Pfeilern das Gleiche sein muss, wobei von den Bestimmungen für den ersten Pfeiler auszugehen ist, mit folgenden Abwandlungen:
 - auf jeden Fall muss ein Vorschlag der Kommission vorliegen,
 - an die Stelle der Konsultation muss die Zustimmung des Europäischen Parlaments treten,
 - die Möglichkeit einer Verweisung an den in der Zusammensetzung der Staats- und

Regierungschefs tagenden Rat ist abzuschaffen, oder aber der einstimmige Ratsbeschluss ist durch den Beschluss mit qualifizierter Mehrheit zu ersetzen;

Demokratische Kontrolle

14. erinnert daran, dass bei der Begründung oder der Anwendung einer verstärkten Zusammenarbeit weder die institutionelle Einheit des Europäischen Parlaments noch die der Kommission in irgendeiner Weise in Frage gestellt werden darf;
15. ist der Auffassung, dass bei der Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit der Grundsatz der Einheit des Haushalts zu berücksichtigen ist; im Haushalt der Union muss eine die Einnahmen und Ausgaben erfassende Struktur festgelegt werden, um die vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt einsetzen zu können; diese Mittel dürfen nicht in der Obergrenze der Eigenmittel und der Finanziellen Vorausschau enthalten sein; die Modalitäten für die Anwendung könnten im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung und der Revision der Haushaltsordnung festgelegt werden;
16. fordert, dass im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit strikte Transparenz gelten muss;
17. weist darauf hin, dass in Bezug auf die Erweiterung auf die bewährten Übergangslösungen anstatt auf die verstärkte Zusammenarbeit zurückzugreifen ist;

Interne Entwicklung und Beitritt zur verstärkten Zusammenarbeit

18. hebt hervor, dass die interne Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit für alle Pfeiler parallel zur normalen Funktionsweise der zurzeit für den ersten Pfeiler vorgesehenen Institutionen verlaufen muss;
19. ist der Auffassung, dass das Verfahren der Einbeziehung eines Staates in die verstärkte Zusammenarbeit, der ursprünglich nicht daran beteiligt war, in folgenden Punkten revidiert werden sollte:
 - Abschaffung der Unterscheidung zwischen einzelnen Pfeilern,
 - Voraussetzungen: Vorschlag der Kommission, Zustimmung des Parlaments und Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit,
 - Festlegung einer dreimonatigen Höchstfrist für jede einzelne Verfahrensphase,
 - Festlegung einer einjährigen Mindestfrist für eine neuerliche Prüfung, falls der Vorschlag, die Zustimmung oder der Beschluss negativ ausfallen sollten;

o

o o

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Regierungskonferenz zur Reform der Verträge, dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten zu übermitteln.